

## Besetzung von Schöffengerichten und Schiedsämtern

Die Stadt Großalmerode hat den zuständigen Justizbehörden demnächst Vorschläge für die Besetzung von Schöffengerichten und Schiedsämtern zu unterbreiten. Die vorzuschlagenden Bürgerinnen und Bürger werden voraussichtlich in der Stadtverordnetenversammlung am 26. April 2018 gewählt. Ob die vorgeschlagenen Personen anschließend mit entsprechenden Ehrenämtern betraut werden, entscheidet nicht die Stadt, sondern liegt in der Hand der Gerichtsbarkeit.

Bürgerinnen und Bürger, die ein Ehrenamt als Schöffe oder als Schiedsperson anstreben, bewerben sich bitte schriftlich **bis 02. März 2018** bei:  
Der Stadt Großalmerode, Hauptamt, Marktplatz 11; 37247 Großalmerode oder per E-Mail unter: [guenter.raabe@grossalmerode.de](mailto:guenter.raabe@grossalmerode.de)

Auch die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien sind vorschlagsberechtigt und können für ihre Kandidaten Bewerbungen in vereinfachter Listenform einreichen.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:  
Name und Vorname, eventuell Geburtsname, Geburtstag und Geburtsort, aktuell ausgeübter Beruf, postalische Anschrift.

Darüber hinaus empfiehlt es sich in die Bewerbung aufzunehmen:  
Kurze Hinweise zu Gründen und Anlässen für die Bewerbung und zur Schul- und Berufsausbildung, Telefonnummern und – sofern vorhanden - E-Mail-Adresse

Folgende Detailbestimmungen sind zu beachten:

### 1. Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffen an den Gerichten

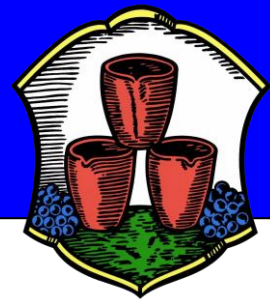
#### a) Verfahren für die Berufung:

Die Städte und Gemeinden haben Vorschlagslisten für diese Schöffen aufzustellen. Die endgültige Auswahl der Schöffen, steht nicht in der unmittelbaren Zuständigkeit der Kommunen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen der Vorschlagslisten sind die §§ 36 bis 38 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).

Die Stadt Großalmerode hat dabei regelmäßig 4 Schöffen vorzuschlagen. Die Vorschlagsliste muss aber die doppelte Anzahl, also mindestens 8 Vorschläge enthalten. Für den Fall einer erforderlichen Nachbenennung wird beabsichtigt 5 Schöffen vorzuschlagen, die Anzahl der abzugebenden Vorschläge erhöht sich somit auf 10 Personen. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (mindestens 16) erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz GVG).

#### b) Personalfindung und Personalauswahl:

- Die Vorgeschlagenen müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sein (§ 31 Satz 2 GVG).
- Das Recht zur Bekleidung öffentlicher Ämter darf nicht entzogen sein. Es dürfen keine wesentlichen Freiheitsstrafen (von mehr als 6 Monaten) verhängen worden sein oder entsprechende Ermittlungsverfahren anhängig sein.



- Personen, die das 25-zigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder bereits das 70-zigste Lebensjahr vor der Berufung vollendet haben sollen nicht vorgeschlagen werden.
- Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.
- Die vorgeschlagenen Personen sollen in der Lage sein, die erforderliche Zeit zur Ausübung des Amtes aufzubringen. Es ist damit zu rechnen, dass jeder Laienrichter zu mindestens 12 ordentlichen Sitzungen im Kalenderjahr herangezogen wird.
- Weitere Wahlvoraussetzungen und Ausschlussgründe sind in den §§ 33, 34 GVG geregelt.

c) Das weitere Verfahren nach Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung:

Die Liste ist unmittelbar nach ihrer Aufstellung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

## **2. Wahl von Schiedspersonen**

Auch die Schiedspersonen werden nach Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung (mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder müssen auch hier zustimmen) dem zuständigen Amtsgericht vorgeschlagen und von dessen Direktor in das Ehrenamt (§ 26 HGO) berufen. Die Amtszeit dauert 5 Jahre.

Für die Schiedspersonen gelten ähnliche Personalauswahlkriterien wie für die Schöffen. Hinzu kommt, dass Personen, die das 30-ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Polizeivollzugsbeamte nicht berufen werden sollen. Weitere Eignungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe sind in § 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes geregelt.

gez.

N i c k e l

Bürgermeister